

STADT HECHINGEN

BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

„SONDERGEBIET HINTER RIEB“

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB.

Planungsstand: Vorentwurf

Anhörung der Träger öffentlicher Belange: 24.07.2020 bis 03.09.2020

Beteiligung der Öffentlichkeit: 13.07.2020 bis 13.08.2020

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen:

- 1. Lageplan** (Stand: 25.05.2020)
- 2. Textteile zum Bebauungsplan** (Planungsrechtliche Festsetzungen, Örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO BW, Begründung Teil A allgemein) (Stand: 25.05.2020)
- 3. Satzung**
- 4. Nachnutzungskonzept Erddeponie Hinter Rieb** (Stand: 25.05.2020)

Stand: 21. April 2021

INHALTSVERZEICHNIS

A	STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg	2
A.2	Regierungspräsidium Tübingen	4
A.3	Landratsamt Zollernalbkreis	5
A.4	Amt 32 - Abfallwirtschaftsamt.....	9
A.5	Regionalverband Neckar-Alb	10
A.6	Deutsche Telekom Technik GmbH	11
A.7	Stromgesellschaft Hechingen.....	12
A.8	Zweckverband Wasserversorgung Hohenzollern	13
A.9	Deutsche Bahn AG + DB Immobilien	14
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	15
B.1	Stadtverwaltung Hechingen- Koordinatorin Breitbandausbau.....	15
B.2	Stadt Burladingen	15
B.3	Gemeinde Hirrlingen	15
B.4	Stadtwerke Hechingen	15
B.5	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg e.V.....	15
B.6	Gemeindeverwaltung Bisingen.....	16
B.7	Stadtverwaltung Albstadt	16
C	STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT	16

A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>A.1 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg (Schreiben vom 01.09.2020)</p>	
<p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine wasserwirtschaftliche Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich einer Erdaushubdeponie. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Im direkten Umfeld der Erdaushubdeponie stehen die Gesteine der Amaltheenton- und Posidonienschiefer-Formation an.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonig/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens im Bereich der Gesteine der Amaltheenton-Formation ist zu rechnen.</p>	<p>Es werden die geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Mit Ölschiefergesteinen im Bereich der Posidonienschiefer-Formation ist zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.</p> <p>Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Grundwasser</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Anhang</p> <p>TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
 <p>TfB-Stellungnahmen des LGRB - Merkblatt für Planungssträger</p> <p>Das Merkblatt für Planung, Bauplan und Freizeitsitz im Regionalplan Neckar-Alb (RPA) regelt für die Städte und Gemeinden im Regionalplan Neckar-Alb die Verfahrensweise bei der Bearbeitung von Stellungnahmen der Planungssträger (PS) gegenüber dem Regionalplan Neckar-Alb (RPA) im Hinblick auf die Umsetzung der Ziele des RPA. Es enthält Hinweise zur Bearbeitung von Stellungnahmen der Planungssträger (PS) gegenüber dem Regionalplan Neckar-Alb (RPA) im Hinblick auf die Umsetzung der Ziele des RPA.</p> <p>1. Übermittlung von digitalen Planungsergebnissen</p> <p>Alle von Verfahrensträgern erstellten Unterlagen sind vom Regionalplan Neckar-Alb (RPA) digital zu übermitteln.</p> <p>2. Dokumentierung der Änderungen bei erneuter Vorlage</p> <p>Die zweite Vorlage von Planungsergebnissen enthält Änderungen gegenüber der bisherigen Planung. Diese Änderungen sind in der zweiten Vorlage zu dokumentieren.</p> <p>3. Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren</p> <p>Die Städte und Gemeinden sind verpflichtet, den Regionalplan Neckar-Alb (RPA) in das laufende Verfahren einzubringen.</p> <p>4. Einzellicher E-Mail-Betrieb</p> <p>Die Städte und Gemeinden sind verpflichtet, den Regionalplan Neckar-Alb (RPA) in das laufende Verfahren einzubringen.</p> <p>5. Hinweis zum Datenschutz</p> <p>Die Städte und Gemeinden sind verpflichtet, den Regionalplan Neckar-Alb (RPA) in das laufende Verfahren einzubringen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.2 Regierungspräsidium Tübingen (Schreiben vom 02.09.2020)</p>	
<p>B. Stellungnahme</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahme siehe Seiten 2 - 3.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>I. Belange der Raumordnung</p> <p>Flächennutzungsplan</p> <p>Der Regionalverband Neckar-Alb hat sich in seiner Stellungnahme vom 31.08.2020 ausführlich mit den berührten Festsetzungen des Regionalplans Neckar-Alb auseinandergesetzt. Das Regierungspräsidium schließt sich vollumfänglich der Stellungnahme des Regionalverbands an.</p> <p>Es werden keine Anregungen oder Bedenken zur vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplans vorgebracht.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Bebauungsplan</p> <p>Annähernd der gesamte Bereich wird von einem im Regionalplan Neckar-Alb festgesetzten regionalen Grünzug (Ziel der Raumordnung) überlagert. Regionale Grünzüge sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden. Laut dem entsprechenden Plansatz 3.1.1 (Z 5) sind in regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig, wenn sie außerhalb nicht verwirklicht werden können: freiraumbezogene Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit untergeordneter baulicher Prägung, sofern sie überörtliche Bedeutung haben und in die Landschaft eingebunden werden können.</p> <p>Bezüglich des vorgesehenen „Bereichs für Erlebnis, Freizeit und Tourismus“ - im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt - bedeutet dies, dass dort ausschließlich die o.g. „freiraumbezogene Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit untergeordneter baulicher Prägung“ zulässig sind. Der Errichtung von größeren baulichen Anlagen in diesem Bereich steht grundsätzlich das Ziel „Regionaler Grünzug“ entgegen.</p> <p>Darüber hinaus werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ausschließlich die Sondergebietsfläche. Innerhalb der im Vorentwurf der punktuellen Flächennutzungsplanänderung dargestellten Grünfläche sind keine größeren baulichen Anlagen geplant.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>II. Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes</p> <p>Gemäß § 4 Abs.1 KSG BW sollen in Baden-Württemberg die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 25 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Fachlicher Hintergrund der gesetzlichen Klimaschutzziele ist ein Energieszenario Baden-Württemberg 2050, das dem in § 4 Abs. 1 KSG BW geregelten Treibhausgasminderungspfad zugrunde liegt (vgl. LT-DS 15/3465 S. 22 f.).</p> <p>Das Vorhaben trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei und wird deshalb unter dem Gesichtspunkt der Belange des Klimaschutzes und der erneuerbaren Energien grundsätzlich befürwortet.</p> <p>Es wird gebeten, das Kompetenzzentrum Energie über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Das Kompetenzzentrum wird im Rahmen der Behördenbeteiligung informiert.</p>
<p>III. Belange der Abfallwirtschaft</p> <p>Seitens des Referats 54.2 (Industrie/Kommunen Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft) bestehen keine Bedenken/Anregungen bzgl. des Bebauungsplans „Sondergebiet Hinter Rieb“ und der erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplans.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>IV. Belange des Naturschutzes</p> <p>Da den Planunterlagen kein Umweltbericht oder eine saP beigefügt ist, kann eine abschließende Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde nicht erfolgen.</p> <p>Wir gehen derzeit jedoch davon aus, dass bzgl. etwaig vorkommender streng geschützter Arten keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte bestehen.</p>	<p>Der Umweltbericht und der Artenschutzfachbeitrag werden dem Bebauungsplan „Sondergebiet Hinter Rieb“ im Rahmen der Offenlage gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beigefügt. In diesen Gutachten werden die artenschutz- und naturschutzrechtlichen Belange abgearbeitet.</p>
<p>A.3 Landratsamt Zollernalbkreis (Schreiben vom 15.09.2020)</p>	
<p>Nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p><u>Vermessung/Flurneuordnung:</u></p> <p>Keine Bedenken.</p> <p><u>Straßenbaurecht:</u></p> <p>Grundsätzlich bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Forstwesen:</u></p> <p>Forstliche Belange werden nicht berührt, daher haben wir keine Bedenken gegen den o. g. Bebauungsplan.</p> <p><u>Immissionsschutz/Gewerbeaufsicht:</u></p> <p>Wir haben keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die beiliegenden Nebenbestimmungen als Bestandteil in den baurechtlichen Bescheid aufgenommen werden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Die Nebenbestimmungen werden in die Hinweise aufgenommen.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><u>Landwirtschaftl. Belange:</u></p> <p>Wir haben grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans. Ein Grünordnungsplan bzw. eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ist nachzureichen.</p> <p>Eventuell notwendige Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets sind mit dem Landwirtschaftsamt im Vorfeld abzustimmen.</p>	<p>Der Umweltbericht mit Grünordnungsplan einschließlich der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wird dem Bebauungsplan beigelegt.</p> <p>Notwendige Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen werden im Umweltbericht und im Artenschutzfachbeitrag erarbeitet und im Rahmen der Behördenbeteiligung mit angehört.</p>
<p><u>Abfallwirtschaft:</u></p> <p>Gegen das Bauvorhaben bestehen aus abfallwirtschaftlicher und abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn folgende Hinweise beachtet werden</p> <p>1. Die Deponiefläche sollte neben der neuen Nutzung weiterhin informativ als Fläche für Aufschüttung bzw. als Erddeponie bezeichnet werden. Dadurch können zukünftige Nutzungskollisionen vermieden werden. Zudem könnte diese Bezeichnung auch für die räumliche Entwicklung und für Bauvorhaben relevant sein.</p> <p>2. Das Deponiegelände unterliegt vollständig dem Abfallrecht. Auch im Rahmen der Stilllegungsanzeige wird die Deponie, entgegen den vorgelegten Ausführungen der Stadt Hechingen in Zusammenarbeit mit der Umweltplanung GmbH Fritz & Grossmann, nicht aus dem Abfallrecht entlassen. An die Stilllegungsphase, in welcher die Rekultivierungsmaßnahmen umgesetzt werden, schließt sich die Nachsorgephase an. Auch diese Phase unterliegt dem Abfallrecht.</p> <p>Die Angaben unter der Ziffer 2.1, Seite 5 der Begründung der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans sind zu korrigieren.</p>	<p>Aufgrund der dem Abfallrecht unterliegenden Nachsorgephase der Erddeponie „Hinter Rieb“ wird die Bezeichnung als Fläche für Aufschüttung bzw. als Erddeponie beibehalten. Es wurde in den Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Die Angaben wurden gemäß der Stellungnahme des Abfallwirtschaftsamtes korrigiert.</p>
<p><u>Wasser- und Bodenschutz:</u></p> <p><i>Grundwasserschutz</i></p> <p>Der Darstellung aus der vorliegenden Begründung, dass aufgrund eines geringen Versiegelungsgrades das unverschmutzte Niederschlagswasser zur Versickerung gebracht werden kann, wird nicht zugestimmt. Die Sachlage zur Bestandssituation verändert sich hinsichtlich der Entwässerung der Fläche nach derzeitiger Planung nur unwesentlich. Durch den Deponiekörper, der den Großteil des Bebauungsplangebiets umfasst, darf keine konzentrierte Versickerung erfolgen. Das Wasser wird nach einer breitflächigen Versickerung weiterhin dem Regenklärbecken und dem Einleitbauwerk in den Ettenbach zufließen.</p> <p><i>Bodenschutz (vorsorgender)</i></p> <p>Hinsichtlich der angedachten Nachnutzung der Deponie bestehen keine Bedenken seitens des Bodenschutzes, sofern die Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung eingehalten sind. Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Stilllegung der Erddeponie der Rekultivierungsplan (sofern vorhanden) umgesetzt wird.</p>	<p>Die Angabe unter Nr. 5 in der Begründung widerspricht der planungsrechtlichen Festsetzung und wird korrigiert.</p> <p>Die Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung sind einzuhalten. Der Rekultivierungsplan wird im Rahmen der Stilllegung der Deponie umgesetzt.</p>

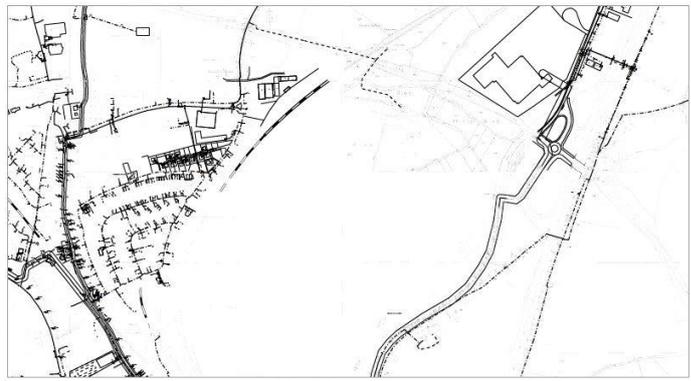
INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><i>Oberirdische Gewässer</i></p> <p>Die Umnutzung der bestehenden Erddeponie führt nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu einer wesentlichen Änderung der Bestandsentwässerung. Im Rahmen des Neuantrags auf wasserrechtliche Erlaubnis der Deponie ist der Drosselablauf in den Ettenbach zu überprüfen.</p> <p>In der Planung für die Entwässerung ist die „Hydraulische Überrechnung Ettenbach“ aus dem Jahr 2010 zu berücksichtigen.</p> <p><i>Niederschlagsentwässerung</i></p> <p>Dem Grundsatz gemäß § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, wird Rechnung getragen.</p> <p>Die Belange der Niederschlagswasserbeseitigung sind für die zukünftige Nutzung des Geländes im Rahmen einer wasserrechtlichen Erlaubnis abzuhandeln, welche eine rekultivierte Deponie einbezieht.</p>	<p>Dies wurde als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Dies wurde als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p><u>Natur- und Denkmalschutz:</u></p> <p>Im überplanten Bereich liegen keine großflächigen Schutzgebiete. Größere Biotopareale liegen im Norden bzw. im Westen außerhalb des überplanten Bereichs in den Randzonen.</p> <p>Die im Bereich liegenden Sukzessionsareale und ehemaligen Deponieflächen sind bisher weder als Kernzonen mittlerer Standorte noch als Kernzonen trockener Standorte ausgewiesen.</p> <p>Diese Areale bieten aber gute Entwicklungsmöglichkeiten und sollten aus naturschutzfachlicher Sicht in ein regionales Biotopvernetzungs-konzept eingebunden werden.</p> <p>Derzeit ist davon auszugehen, dass infolge der Planung die Schutzgüter Klima, Landschaftsbild, Arten- und Biotope sowie Grundwasserneubildung betroffen sind.</p> <p>Bislang liegen zu dem Bebauungsplan weder eine Umweltprüfung (Umweltbericht inklusive Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung) noch eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) vor.</p> <p>Aus diesem Grund ist eine naturschutzrechtliche Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Infolge der Ergebnisse der Untersuchungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sollen Lebensraumelemente geschaffen werden, die als Trittsteinbiotop den Biotopverbund trockener Standorte stärken.</p> <p>Die Schutzgüter und ihre Beeinträchtigung wurden im Umweltbericht und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt. Es sind Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet worden.</p> <p>Der Umweltbericht inklusive Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung werden erstellt und dem Bebauungsplan im Rahmen der Offenlage gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beigelegt.</p> <p>Die geplanten Änderungen der Rekultivierung werden bilanziert. Die bisherige Planung wird der jetzigen Planung gegenübergestellt.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Ob die geplante Umsetzung dieser Bebauungsplanung mit dem bisherigen Rekultivierungskonzept für die ehemalige Deponie vereinbar ist, sollte noch geprüft werden.</p>	
<p><i>Artenschutz</i></p> <p>In der Speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) müssen vor allem die Artengruppen der Vögel und der Reptilien näher betrachtet werden.</p> <p>Zur artenschutzfachlichen Thematik liegt bisher eine vorbereitende Relevanzuntersuchung vor, die den Untersuchungsrahmen für die Artengruppen grob absteckt.</p> <p>Erforderlich ist, in die artenschutzfachlichen Untersuchungen auch die Randzonen miteinzubeziehen.</p> <p>Darüber hinaus ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde erforderlich, auch die Bedeutung des überplanten Areals für Fledermäuse etwas genauer zu betrachten (zumindest Erfassung der Nutzung des Areals).</p> <p>Inwieweit Haselmäuse, Schmetterlinge und oder neu gebildete FFH-Mähwiesen betroffen sein könnten, kann derzeit nicht eingeschätzt werden und sollte fachlich genauer geprüft werden.</p> <p>Wir gehen momentan davon aus, dass die Artengruppe der Schmetterlinge ebenfalls miterfasst werden sollte.</p>	<p>Die Artengruppen der Vögel und Reptilien werden im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt.</p> <p>Die Randzonen werden in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt.</p> <p>Die Artengruppe der Fledermäuse wird im Rahmen der saP dargestellt.</p> <p>Innerhalb des Gebietes befinden sich keine geeigneten Gehölzstrukturen, die der Haselmaus als Habitat dienen. Die bereits rekultivierten Bereiche der Deponie bleiben erhalten.</p> <p>Neu gebildete FFH-Mähwiesen konnten auf der Deponie nicht festgestellt werden. Die Deponiefläche werden teilweise noch verfüllt und verebnet, sodass sich auf dem Deponiekörper (außerhalb der Rekultivierungsflächen) hauptsächlich Rohbodenflächen und Ruderalvegetation befindet.</p> <p>Die Artengruppe der Schmetterlinge wird im Rahmen der saP dargestellt.</p>
<p><u>Hinweise</u></p> <p><i>Maßnahmen zur Vermeidung von Lichtverschmutzung</i></p> <p>Neue Beleuchtungsinstallationen sollen so insekten- und fledermausverträglich wie möglich gestaltet werden. Hierzu wird angeregt konkrete Maßnahmen bzw. Festsetzungen zur Vermeidung einer Lichtverschmutzung insbesondere im Randbereich des überplanten Gebiets zu treffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bedarf kritisch hinterfragen! Grundsatz: Licht nur so viel wie nötig und so wenig wie möglich; nur in dem Zeitraum, in dem es wirklich benötigt wird; wenn möglich Zeitschaltuhren und/oder Bewegungsmelder einsetzen. 	<p>Dies wurde in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LEDs (keine Quecksilberdampf-Hochdrucklampen) mit neutralem oder warmweißem Licht mit geringem Blauanteil (max. 3000 Kelvin). 	<p>Die Beleuchtung wird in den Örtlichen Bauvorschriften unter Nr. 3.3 „Beleuchtung“ geregelt. Die Außenbeleuchtung ist energiesparend sowie insekten- und fledermausverträglich zu ge-</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<ul style="list-style-type: none"> • Ultraviolette (UV-) und Infrarote (IR-) Strahlung ist für die visuelle Wahrnehmung des Menschen irrelevant. Diese Emissionen sind gänzlich zu vermeiden. • Beleuchtung von oben, möglichst ohne Abstrahlung in den oberen Halbraum (Streulicht!) und ohne horizontale Abstrahlung; abgeschirmte Leuchten mit geschlossenem Gehäuse verwenden. • Bei Anstrahlung von Objekten: Begrenzung des Lichtkegels auf das zu beleuchtende Objekt. • Installation von Lichtquellen in geringstmöglicher Höhe. 	<p>stalten. Deshalb sind Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit neutralem oder warmweißem Licht mit geringem Blauanteil (max. 3000 Kelvin) zu verwenden. Quecksilberdampf-Hochdrucklampen und eine ultraviolette (UV-) und Infrarote (IR-) Strahlung sind auszuschließen.</p> <p>Die Leuchten sind so auszubilden, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt (streulichtarm). Bewegungsmelder, eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung der Anlage und Beleuchtung zum Anstrahlen von Werbetafeln sind nicht zulässig.</p>
<p><u>Anlage:</u> <u>Nebenbestimmungen Gewerbeaufsicht/Immissionsschutz</u></p> <p>Aufgrund der exponierten Lage des Sondergebietes Hinter Rieb muss bei Installation und Betrieb der Solarthermie-Anlage im SO Hinter Rieb vermieden werden, dass Umwelteinwirkungen durch Licht auftreten, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.</p> <p>Wir empfehlen, mögliche Maßnahmen gemäß der Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 08.10.2012 Anhang 2 zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen durch Photovoltaikanlagen bereits durch sorgsame Planung der Anlage zu berücksichtigen, da nachträgliche Änderungen kostenaufwändig sind.</p> <p>Folgende Maßnahmen dienen zum Beispiel zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen von Photovoltaik- oder Solarthermiemodulen auf Dächern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad, die dem Stand der Technik entsprechen. • Optimierung von Modulaufstellung bzw. -ausrichtung oder -neigung. 	<p>Die Nebenbestimmungen werden in den Hinweisen des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p>Die Nebenbestimmungen werden in den Hinweisen des Bebauungsplans aufgenommen.</p>
<p>A.4 Amt 32 - Abfallwirtschaftsamt (Schreiben vom 10.09.2020)</p>	
<p>Gegen das Bauvorhaben bestehen aus abfallwirtschaftlicher und abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn folgende Hinweise beachtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es sind die Vorgaben des Abfallrechts, insbesondere die des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Deponieverordnung zu berücksichtigen. 2. Es sind die Bestimmungen der abfallrechtlichen Entscheidungen, insbesondere die der noch ausstehenden Stilllegungsanordnung zu berücksichtigen. 	<p>Die Vorgaben des Abfallrechts, insbesondere die des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Deponieverordnung werden im Rahmen des weiteren Verfahrens berücksichtigt.</p> <p>Die Bestimmungen der abfallrechtlichen Entscheidungen, insbesondere die der noch ausstehenden Stilllegungsanordnung werden ebenfalls im Rahmen des weiteren Verfahrens berücksichtigt.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE												
<p>3. Der unteren Abfallrechtsbehörde sind eine Stilllegungsanzeige gemäß Deponieverordnung und ein Rekultivierungsplan für das Deponiegelände vorzulegen. Erst mit Genehmigung des Rekultivierungsplans und nach Erlass der Stilllegungsanordnung kann mit der Umsetzung der Maßnahmen begonnen werden.</p> <p>4. Das Deponiegelände unterliegt vollständig dem Abfallrecht. Auch im Rahmen der Stilllegungsanzeige wird die Deponie, entgegen den vorgelegten Ausführungen der Stadt Hechingen in Zusammenarbeit mit der Umweltplanung GmbH Fritz & Grossmann, nicht aus dem Abfallrecht entlassen. An die Stilllegungsphase, in welcher die Rekultivierungsmaßnahmen umgesetzt werden, schließt sich die Nachsorgephase an. Auch diese Phase unterliegt dem Abfallrecht. Die Angaben unter der Ziffer 1.2 der Begründung des Bebauungsplans sind zu korrigieren.</p>	<p>Die Stilllegungsanzeige gemäß Deponieverordnung und der geänderte Rekultivierungsplan (Stand: 05.03.2021) für das Deponiegelände Hinter Rieb wurden der unteren Abfallrechtsbehörde bereits vorgelegt. Das Genehmigungsverfahren zur Stilllegung der Erddeponie verläuft parallel zur Bauleitplanung.</p> <p>Die Angaben wurden gemäß der Stellungnahme des Abfallwirtschaftsamtes korrigiert.</p>												
<p>5. Für Deponien besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Rekultivierung. Nach Beendigung der Betriebsphase der Solarthermieanlage sind die baulichen Anlagen und technischen Funktionsschichten zurückzubauen. Es ist gemäß den Anforderungen der Deponieverordnung eine Rekultivierungsschicht aufzubringen.</p> <p>6. Eine Änderung des Bebauungsplans ist erst nach der Entlassung aus dem Abfallrecht mit dem Ende der Nachsorgephase möglich.</p>	<p>Dies wird erfolgen.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>												
<p>A.5 Regionalverband Neckar-Alb (Schreiben vom 11.08.2020)</p>													
<p>Mit E-Mail vom 24.07.2020 geben Sie Gelegenheit zur Stellungnahme in o. g. Sache. Durch den Bebauungsplan (Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien geschaffen werden, welche das geplante Wohngebiet Killberg IV versorgen. Geplant sind ein Erdbeckenwärmespeicher, eine Solarthermieanlage sowie eine Photovoltaikanlage. Der Regionalverband begrüßt ausdrücklich dieses zukunftsweisende Gesamtkonzept.</p> <p>Folgende Festlegungen des Regionalplans Neckar-Alb 2013 sind im Geltungsbereich des geplanten Sondergebietes von Belang:</p> <table border="1" data-bbox="194 1711 903 1861"> <thead> <tr> <th>Festlegung Regionalplan</th> <th>Plansatz</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>regionaler Grünzug (Vorranggebiet)</td> <td>3.1.1 Z (2) und Z (3)</td> <td>Nahezu gesamt Fläche, nicht Streifen im äußersten Norden</td> </tr> <tr> <td>Grünzäsur (Vorranggebiet)</td> <td>3.1.2 Z (1) und Z (2)</td> <td>Randlich schmaler Streifen im äußersten Norden</td> </tr> <tr> <td>Nutzung Solarenergie</td> <td>4.2.4.3 Z (1)</td> <td>Ausnahmen für Zulässigkeit von großflächigen Solaranlagen im Außenbereich</td> </tr> </tbody> </table> <p>Regionale Grünzüge, die als Vorranggebiet festgelegt sind, sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden. Grünzäsuren sind kleinere Freiräume zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen und für siedlungsnahe Ausgleichs- und</p>	Festlegung Regionalplan	Plansatz		regionaler Grünzug (Vorranggebiet)	3.1.1 Z (2) und Z (3)	Nahezu gesamt Fläche, nicht Streifen im äußersten Norden	Grünzäsur (Vorranggebiet)	3.1.2 Z (1) und Z (2)	Randlich schmaler Streifen im äußersten Norden	Nutzung Solarenergie	4.2.4.3 Z (1)	Ausnahmen für Zulässigkeit von großflächigen Solaranlagen im Außenbereich	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
Festlegung Regionalplan	Plansatz												
regionaler Grünzug (Vorranggebiet)	3.1.1 Z (2) und Z (3)	Nahezu gesamt Fläche, nicht Streifen im äußersten Norden											
Grünzäsur (Vorranggebiet)	3.1.2 Z (1) und Z (2)	Randlich schmaler Streifen im äußersten Norden											
Nutzung Solarenergie	4.2.4.3 Z (1)	Ausnahmen für Zulässigkeit von großflächigen Solaranlagen im Außenbereich											

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Erholungsfunktionen. Die Grünzäsuren sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden.</p> <p>Gemäß Plansatz 4.2.4.3 Z (1) können großflächige Solaranlagen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) ausnahmsweise zulässig sein, wenn sie eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Standort muss eine Vorbelastung aufweisen. • Der Standort liegt auf Flächen innerhalb einer Entfernung von 110 m zu Schienenwegen und Autobahnen, ... <p>Die Vorhaben sind im Bereich einer Deponie geplant, die Ausnahmevoraussetzungen im regionalen Grünzug (Vorranggebiet) gemäß Plansatz 4.2.4.3 Z (1) treffen zu.</p> <p>Die Betroffenheit der Grünzäsur durch das geplante Vorhaben lässt sich, trotz des nur schmalen betroffenen Streifens insofern erkennen, als der Geltungsbereich des Bebauungsplanes über die Deponiefläche hinaus reicht, welche durch einen Weg begrenzt ist. In der Raumnutzungskarte reicht die Grünzäsur bis zu dem Weg, der die Deponie begrenzt. Jenseits des Weges ist in Teilfläche A im äußersten Norden ein Regenklärbecken (RKB) dargestellt. In diesem Bereich der Grünzäsur besteht aktuell bereits ein bodengebundenen Regenklärbecken. Eine Erweiterung dieses bodengebundenen Rückhaltebeckens ist mit der Grünzäsur vereinbar.</p> <p>Hinweis: Um die Nutzung der Solarenergie zu fördern, hat der Regionalverband am 26.05.2020 die 4. Regionalplanänderung beschlossen. Die Unterlagen wurden im Juni 2020 beim Wirtschaftsministerium zur Genehmigung eingereicht. Die 4. Regionalplanänderung ist noch nicht rechtskräftig. Das geplante Sondergebiet ist auch mit den diesbezüglichen Änderungen vereinbar.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht ergeben sich keine Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise werden dankend entgegengenommen. Die Inhalte der Begründung zum Bebauungsplan wurden entsprechend ergänzt.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Die genehmigte 4. Regionalplanänderung wurde am 29. Januar 2021 durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 3/2021 verbindlich.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.6 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 27.07.2020)</p>	
<p>Vielen Dank für Ihre Informationen. Da es sich hier um einen Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrens-service der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903. Web: www.telekom.de/bauherren. Ein Lageplan ist beigefügt.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE																																				
 <table border="1" data-bbox="480 703 895 790"> <tr> <td>ATV-Bld.</td> <td>Nein abhöher Achtung</td> <td>ATV-Bld.</td> <td>Nein abhöher Achtung</td> </tr> <tr> <td>Titel</td> <td>Stromnetz</td> <td>Blatt</td> <td>Lageplan</td> </tr> <tr> <td>PT</td> <td>Stromversorgungs</td> <td>Blatt</td> <td>Lageplan</td> </tr> <tr> <td>OSB</td> <td>Hechingen</td> <td>Blatt</td> <td>Lageplan</td> </tr> <tr> <td>Bemerkung:</td> <td></td> <td>Blatt</td> <td>Lageplan</td> </tr> <tr> <td></td> <td>AAB 1</td> <td>Blatt</td> <td>Lageplan</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Publ. 2020</td> <td>Blatt</td> <td>Lageplan</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Titel: Stromvers. Hechingen, PT 02</td> <td>Blatt</td> <td>Lageplan</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Datum: 21.07.2020</td> <td>Blatt</td> <td>Lageplan</td> </tr> </table>	ATV-Bld.	Nein abhöher Achtung	ATV-Bld.	Nein abhöher Achtung	Titel	Stromnetz	Blatt	Lageplan	PT	Stromversorgungs	Blatt	Lageplan	OSB	Hechingen	Blatt	Lageplan	Bemerkung:		Blatt	Lageplan		AAB 1	Blatt	Lageplan		Publ. 2020	Blatt	Lageplan		Titel: Stromvers. Hechingen, PT 02	Blatt	Lageplan		Datum: 21.07.2020	Blatt	Lageplan	Zur Kenntnisnahme
ATV-Bld.	Nein abhöher Achtung	ATV-Bld.	Nein abhöher Achtung																																		
Titel	Stromnetz	Blatt	Lageplan																																		
PT	Stromversorgungs	Blatt	Lageplan																																		
OSB	Hechingen	Blatt	Lageplan																																		
Bemerkung:		Blatt	Lageplan																																		
	AAB 1	Blatt	Lageplan																																		
	Publ. 2020	Blatt	Lageplan																																		
	Titel: Stromvers. Hechingen, PT 02	Blatt	Lageplan																																		
	Datum: 21.07.2020	Blatt	Lageplan																																		
<p>A.7 Stromgesellschaft Hechingen (Schreiben vom 14.08.2020)</p>																																					
<p>Für die Benachrichtigung über die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bedanken wir uns und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befinden sich derzeit 0,4-kV- und 20-kV Kabel, sowie 20-kV-Freileitungen und eine Umspannstation der Stromnetzgesellschaft Hechingen GmbH & Co. KG.</p> <p>Die 0,4-kV-Kabel könne in begrenztem Umfang zur Versorgung weiterer Anschlüsse und Gebäude erweitert werden.</p> <p>Bei hohem Leistungsbedarf der elektrischen Anlagen im betroffenen Gebiet kann die Errichtung zusätzlicher Trafostationen erforderlich werden um eine gesicherte Stromversorgung des Gebietes zu gewährleisten. Der Standort und die Anzahl ist von der Nutzung und dem Leistungsbedarf der Anschlussnehmer innerhalb des Gebietes abhängig und können wir daher erst nach Erhalt der Anmeldeunterlagen mit Leistungsbedarf festlegen.</p>	<p>Der Bebauungsplan sieht für die 20-kV-Freileitung ein Leitungsrecht vor. Es ist ein Sicherheitsabstand von 3 m zu der Freileitung jederzeit einzuhalten.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes liegen laut der Leitungsauskunft keine 0,4-kV- und 20-kV Kabel.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>																																				
<p>Unsere Versorgungsanlagen sind bei der Straßenerschließung zu berücksichtigen. Es dürfen keine Einwirkungen zum Tragen kommen, die den Betrieb oder Bestand der Leitungen gefährden. Bei geplanten Baumstandorten bitten wir die Abstände gemäß DIN 18920 und DVGW GW 125 Abs. 6.1 einzuhalten. Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Die Betriebssicherheit, die Überwachung und Reparatur sowie die spätere Erneuerung unserer Leitungen dürfen durch Bäume nicht gefährdet werden. Werden die Mindestabstände von 2,5 m zwischen Baum und Leitung nicht eingehalten, sind besondere Schutzmaßnahmen erforderlich.</p>	<p>Die planungsrechtlichen Festsetzungen wurden dahingehend ergänzt, dass Leitungstrassen der Stromgesellschaft Hechingen von Baumpflanzungen und baulichen Anlagen freigehalten werden müssen. Sofern Mindestabstände von 2,50 m zwischen Baum und Leitung nicht eingehalten werden können, sind besondere Schutzmaßnahmen erforderlich.</p>																																				
<p>Wir bitten Sie, uns auch weiterhin am Verfahren zu beteiligen. Hierzu sollte unsere für diese Fälle eingerichtete E-Mail-Adresse Netzplanung-Sued@netze-bw.de genutzt werden.</p> <p>Weiterhin bitten wir um Rückmeldung über die von der Gemeindeverwaltung durchgeführte Abwägung und Behandlung</p>	<p>Eine weitere Beteiligung wird im Rahmen der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.</p>																																				

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>A.9 Deutsche Bahn AG + DB Immobilien (Schreiben vom 30.07.2020)</p>	
<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden:</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Es ist zu berücksichtigen, dass es zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm und Erschütterungen.</p> <p>Es können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden.</p> <p>Ersatzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen.</p>	<p>Die Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen.</p>
<p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind.</p> <p>Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.</p> <p>Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.</p>	<p>Die Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen.</p>
<p>Alle Beteiligungen und Anfragen sind an die folgende Stelle zu richten:</p> <p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien, CS.R-SW-L(A) Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Eine weitere Beteiligung wird im Rahmen der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.</p>

B Keine Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange

B.1 Stadtverwaltung Hechingen- Koordinatorin Breitbandausbau (Schreiben vom 27.07.2020)	
Aus Sicht des Breitbandausbaus gibt es zu oben genannter B-Plan keine Einwände.	Zur Kenntnisnahme
B.2 Stadt Burladingen (Schreiben vom 05.08.2020)	
Die Stadt Burladingen bringt keine Einwendungen vor.	Zur Kenntnisnahme
B.3 Gemeinde Hirrlingen (Schreiben vom 10.08.2020)	
Die Gemeinde Hirrlingen gibt zum o.g. B-Plan keine Stellungnahme ab.	Zur Kenntnisnahme
B.4 Stadtwerke Hechingen (Schreiben vom 03.09.2020)	
Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Die Stadtwerke Hechingen sind an den Planungen der Stadt Hechingen bezüglich Nachnutzung der Erddeponie beteiligt. Es bestehen keine Einwände.	Zur Kenntnisnahme
B.5 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (Schreiben vom 03.09.2020)	
<p>Übergabe der entsprechenden Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.</p> <p>Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden- Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen.</p> <p>Wir nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Es ist geplant, auf dem Erddeponiegelände für die CO₂-neutrale Wärmeversorgung des geplanten Wohngebiets „Killberg IV“ einen 18.500 m³ großen Erdbeckenwärmespeicher und eine Solarthermieanlage auf 7.500 m² zu errichten.</p> <p>Gegen die Planung werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Gegebenfalls erfolgt im nachfolgenden Planungsschritt nach § § Abs. 2 BauGB eine Äußerung.</p>	Zur Kenntnisnahme

B.6 Gemeindeverwaltung Bisingen (Schreiben vom 27.08.2020)	
<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens im „Sondergebiet Hinter Rieb“ in Hechingen.</p> <p>Die Belange der Gemeinde Bisingen als Nachbargemeinde sind durch den Bebauungsplan nicht berührt.</p> <p>Für das weitere Verfahren wünschen wir der Stadt Hechingen einen guten Verlauf.</p>	Zur Kenntnisnahme
B.7 Stadtverwaltung Albstadt (Schreiben vom 19.08.2020)	
<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an oben genanntem Bebauungsplanverfahren und können Ihnen mitteilen, dass durch die vorliegende Planung die Belange der Stadt Albstadt nicht berührt sind.</p> <p>Im Falle von wesentlichen Änderungen der Planung bitten wir um eine weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>

C Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.